

**Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Studienmodul
„Ausbau“
an der Hochschule Augsburg
vom 10. Juli 2009**

In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29. Juni 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 6, Art. 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 9 des Bayerischen Hochschulgesetzes BayHSchG erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) gem. Art. 16 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes folgende Satzung:

**§ 1
Studienziele**

Das weiterbildende Studienmodul „Ausbau“ hat das Ziel, Absolventen/-innen der Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen, sowie verwandte Disziplinen mit Baubezug, ferner Techniker und Meister der einschlägigen Ausbaugewerke mit beruflicher Erfahrung für eine Tätigkeit im Bereich des gesamten professionellen Innenausbau weiter zu qualifizieren. Dabei sollen vertiefte technische Kenntnisse in den Themengebieten des Ausbaus (z.B. Boden-/ Wand-/ Deckensysteme, Trockenbau, Türen und Öffnungen, Estrich und Putz, Boden und Parkett, Oberflächen) für Planung, Ausführung und Abwicklung vermittelt werden.

**§ 2
Qualifikation für das Studienmodul, Zulassung**

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studienmoduls sind

- a) ein erfolgreicher Studienabschluss (mind. 6 theoretische Studiensemester) in einem der folgenden Fächer: Architektur und Bauingenieurwesen, sowie verwandte Disziplinen mit Baubezug an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss oder
- b) eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Techniker oder Meister in einem der einschlägigen Gewerke (z.B. Schreiner, Zimmerer, Glaser, Trockenbau, Putz, Maler, Boden- und Parkettleger) in Verbindung mit einem Aufnahmegespräch
- c) Qualifikationsvoraussetzung ist des Weiteren eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung.

Über die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Die Aufnahme des Studiums steht unbeschadet des Abs. 1 auch Bewerbern mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Das Studium schließt in diesem Fall und in den Fällen des Abs. 1 Buchst. b) nicht mit einem akademischen Grad ab.

(3) Die Zulassung gilt als erteilt, wenn zwischen dem Bewerber und der Fachhochschule ein Vertrag über die Durchführung des weiterbildenden Studiums zustande gekommen ist.

**§ 3
Aufbau des Studiums**

Das weiterbildende Studienmodul "Ausbau" wird als Teilzeitstudium geführt. Es ist auf die Dauer von zwei Semestern angelegt.

§ 4

Fächer, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen,
Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 festgelegt.

§ 5

Prüfungsgesamtnote

Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. Bei ihrer Ermittlung werden alle Endnoten mit einem Gewichtungsfaktor gemäß Anlage 1, Spalte 8 gewichtet.

§ 6

Prüfungskommission

Zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Augsburg.

§ 7

Studienplan

Die zuständige Fakultät der Hochschule Augsburg erstellt zur Sicherstellung eines Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil der Studienordnung ist. Der Studienplan regelt insbesondere auch die Prüfungstermine. Dabei besteht keine Bindung an den in § 9 der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) genannten Prüfungszeitraum.

§ 8

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen oder auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 9

Zertifikat, Abschlusszeugnis

Die Hochschule Augsburg stellt bei bestandenen Prüfungen und erfolgreich bearbeiteten Studienarbeiten den Teilnehmern ein Zertifikat gemäß der Anlage und ein Abschlusszeugnis nach dem Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg aus.

Teilnehmern, die nach dem Ingenieurgesetz IngG berechtigt sind, die Bezeichnung Ingenieur oder Ingenieurin zu führen, wird nach erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungsmoduls, der Titel „Fachingenieur Ausbau“ verliehen.

§ 10

Anwendung von Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17.10.2001, GVBl. S. 686, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 8. Juli 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 10. Juli 2009

Augsburg, den 10. Juli 2009

Prof. Dr.-Ing. H.-E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 10. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Juli 2009 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Juli 2009.

Erläuterung der Abkürzungen:

Exl	=	Externe Lehrveranstaltung
GewT	=	Gewicht für Teilnote
GewE	=	Gewicht der Endnote bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote
LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis
Kol	=	Kolloquium
mdIP	=	mündliche Prüfung
PA	=	Projektarbeit
RaPO	=	Rahmenprüfungsordnung
Ref	=	Referat
schrP	=	schriftliche Prüfung
SPO	=	Studien- und Prüfungsordnung
StA	=	Studienarbeit
SU	=	seminaristischer Unterricht
TA	=	teilnehmeraktive Lehrveranstaltung wie z. B: PA Exl Ü Ref Kol
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung

Anlage 1: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des weiterbildenden Studienmoduls „Ausbau“ an der Hochschule Augsburg

1	2	3		4	5 6 Prüfungen		7	8
Lfd. Nr.		Gesamtstundenzahl	Credits	Art der Lehrveranstaltung 1)	Dauer in Minuten 1)3)	Zulassungsvoraussetzungen 1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsachweise 1) 2)	Ergänzende Regelungen
0	Kommunikation + Teamarbeit	8	1	TA	-	-	LN	Teilnahmenachweise mit Erfolg sind Voraussetzung für die Aushändigung des Zeugnisses
1	Gestaltung und Konzepte im Ausbau	16	1	SU, Ü	-	-	LN	Teilnahmenachweise mit Erfolg sind Voraussetzung für die Aushändigung des Zeugnisses
2	Bauprodukte	36	4	SU, U	Schr. Pr. 60	-	-	Die Fachendnote geht mit dem Gewicht 1,5 in die Prüfungsgesamtnote (GewE) ein
3	Bauphysik	28	3	SU, Ü	Schr. Pr. 60	-	-	Die Fachendnote geht mit dem Gewicht 1,0 in die Prüfungsgesamtnote (GewE) ein
4	Konstruktion und Tragwerk	56	6	SU, Ü	Schr. Pr. 180	-	-	Die Fachendnote geht mit dem Gewicht 2,0 in die Prüfungsgesamtnote (GewE) ein
5	Technische Gebäudeausrüstung	32	3	SU, Ü	Schr. Pr. 60	-	-	Die Fachendnote geht mit dem Gewicht 1,0 in die Prüfungsgesamtnote (GewE) ein
6	Kosten und Abwicklung	40	4	SU, U	Schr. Pr. 60	-	-	Die Fachendnote geht mit dem Gewicht 1,5 in die Prüfungsgesamtnote (GewE) ein
7	Projektarbeit	-	8	PA	-	-	StA	Die Fachendnote geht mit dem Gewicht 3,0 in die Prüfungsgesamtnote (GewE) ein
Gesamt		216	30					

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- 2) Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen
- 3) Erfolgt die Leistungsabnahme durch mündliche Prüfungen, so vermindert sich der Zeitrahmen auf 15 – 30 Minuten; in diesem Fall sind Art und Dauer der Einzelprüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekanntzumachen, das sie erstmals betreffen.

U R K U N D E

DIE FACHHOCHSCHULE AUGSBURG
VERLEIHT

.....

geb. am

in

AUF GRUND DES
ERFOLGREICHEN ABSCHLUSSES DES
WEITERBILDENDEN STUDIENMODULS
GEMÄß DEM INGENIEURGESETZ INGG

DEN TITEL

FACHINGENIEUR AUSBAU

Augsburg,

Der Präsident

Der Studienleiter

STUDIENZERTIFIKAT

DIE FACHHOCHSCHULE AUGSBURG
BESTÄTIGT

.....

geb. am

in

DEN
ERFOLGREICHEN ABSCHLUSS DES
WEITERBILDENDEN STUDIENMODULS

FACHPLANER AUSBAU

Augsburg,

Der Präsident

Der Studienleiter